



■ Grüße von RoHi Als die Entlüftungen noch Hüte trugen . . .

Beim Aufräumen kommen mir verschiedene alte Zeichnungen in die Finger, die der damals bekannteste Karikaturist der Schweiz für den damaligen „Der Sanitär-Installateur“ (heute „Installateur“) gezeichnet hat. Die Zeichnung zeigt mich, wie ich den Lüftungshut absägte, den der Spengler montiert hat. Der Spengler packt mich deswegen und zieht an meiner Jacke. Damals war es Mode das Lüftungsrohr über Dach mit einem Hut zu versehen. Dies war, insbesondere im kalten Winter, nachteilig weil sich am Hut Eis ansetzte und das Lüftungsrohr sich zusetzte. Es hat einige Jahre Aufklärungsarbeit gebraucht bis die Spengler sich „bekehrt“ haben und, wie das beigelegte Bild es zeigt, auf den Hut verzichtet haben.

Ob der Hut in Deutschland immer noch in der Mode ist, weiß ich nicht. Die beigelegte Zeichnung überlasse ich Ihnen als Erinnerung für ein einvernehmliches „Konkurrenz-Verhältnis“. Liebe Grüße auch an die Kollegen
Roland Hinden
Talackerstr. 43 G
CH-3604 Thun



Die Zeichnung zeigt, wie RoHi einen Lüftungshut absägt, den ein Klempner montiert hat. Der Spengler packt ihn an der Jacke und will das „Schlimmste“ verhindern

Dieser nette Brief vom ehemaligen Chefredakteur der SI Information hat uns sehr gefreut. Eine gewisse Ähnlichkeit des sägenden Herrn auf der Zeichnung mit RoHi ist nicht zu verkennen. Auch in Deutschland gab es Widerstand gegen die Abschaffung der hutlosen Lüfter. Aber letztlich verschwanden diese doch recht schnell vom Markt.

Herzliche Grüße, nicht nur in die Schweiz!

Dirk Schlattmann
SBZ-Redaktion

■ Zivilprozeß Vogelaugen-Ahorn: Für Klodeckel und Rolls-Royce

Im Kölner Stadt-Anzeiger vom 24. 1. 2002 las SBZ-Abonntentin Claudia Waminger aus Köln einen Beitrag, indem die Regionalpresse den Streit um die Abnutzung eines WC-Sitzes verfolgt. Sie schrieb uns dazu: „Damit auch den anderen SBZ-

Lesern diese Auseinandersetzung nicht vorenthalten bleibt, sende ich Ihnen den beigelegten Artikel“:

„In einem Zivilprozeß wurde um die Abnutzung eines WC-Sitzes gestritten. Der Wunsch des Richters nach Inaugenscheinahme des Streitobjekts ist verständlich, wenn man hört, welch stolzer Preis bei der zivilrechtlichen Auseinandersetzung eine Rolle spielt. Exakt 3700 Mark hatte der Besitzer der Klobrille und also der Kläger vor drei Jahren für das sanitäre Accessoire hingeblickert. Das gute Stück ist nicht etwa mit Edelsteinen besetzt oder mit einer Goldauflage versehen, sondern aus Vogelaugen-Ahorn, einer seltenen Holzart, die auch gern für die Vertäfelung der Armaturen eines Rolls-Royce gewählt wird. Die mit Intarsien verzierte Luxus-Holz-

brille schmückte ein knappes Jahr das Gäste-WC von Kaufmann Dieter H. (Name geändert), als ein Scharnier aus der Verankerung brach. Die Firma reparierte anstandslos, doch bei der Rückgabe des edlen Badezimmerzubehörs gab's ein Problem. Das Objekt war zwar einwandfrei repariert worden, aber offensichtlich hatte ein Handwerker zu fest Hand angelegt. Der Kaufmann stellte bei näherer Betrachtung „Kratzer auf der Oberfläche“ fest, die nach seiner Überzeugung keinesfalls von der „recht seltenen Benutzung“ auf seinem Gäste-WC herrühren konnten. „Es ist eher ein Schmuckstück und wird höchstens alle 14 Tage einmal fre-

quentiert“, heißt es dazu in der Klageschrift. Den durch die angeblich derart rabiate Reparatur entstandenen „Wertverlust“ setzte der Klobrillen-Besitzer mit 2000 Mark an und verlang-



Das Streitobjekt: Die Klobrille aus Ahornholz

te in dieser Höhe Schadensersatz. Doch die Gegenseite winkte ab und meinte, die Beschädigung sei eher als übliche Abnutzungserscheinung einzustufen. Der Amtsrichter ließ die Klage gleichwohl zu, nur wollte er vor einer Entscheidung auf jeden Fall den zerkratzten Toilettendeckel mit eigenen Augen sehen. Daraus wurde allerdings nichts mehr. Wie sich herausstellte, haben sich die Parteien außergerichtlich geeinigt und „in der Mitte getroffen“. Konkretere Angaben über die Höhe des Schadensersatzes, der gezahlt wird, wollte keiner der Beteiligten machen.“



Leserbriefe

Meinungen, Kommentare zu Beiträgen bitte möglichst per Fax an die SBZ-Redaktion

(07 11) 6 36 72-7 55
(07 11) 6 36 72-7 43



Eine Foto von ihrem Kai Rufus, dem derzeit wohl jüngsten SBZ-Leser, schickte uns unsere in Mutterschaftsurlaub befindliche Redaktionsassistentin Sandra Kühnle aus Nußdorf. Ob der Kleine

die Fachartikel schon versteht, oder ob er seine Termine schon ordentlich auf dem SBZ-Wandkalender einträgt, hat die Kollegin nicht verraten. Die Glossen auf der letzten Innenseite soll er sich jedoch stets sehr genau anschauen . . .

■ **Schornsteinfeger Hindernis für die Brennwerttechnik?**

Ich muß meinen Ärger endlich rauslassen! Was ist der Anlaß? Zum wiederholten Male der Schornsteinfeger!

Es ist nicht von der Hand zu weisen. Seit es die Brennwerttechnik gibt, ist eine Zusammenarbeit mit den Schornsteinfegern einfach unmöglich geworden.

Was ist der Grund? Ein Brennwertgerät muß nur alle zwei Jahre überprüft werden, somit fehlen den Schornsteinfegern wichtige Einnahmen.

Von den Schornsteinfegern kam so auch der Versuch, Gasleitungen zu überprüfen um dort eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Doch was nun passiert, ist noch ungeheuerlicher. Besuche ich heute irgendeinen Kunden, der sich schon vorab mit dem Schornsteinfeger unterhalten hat, ist dieser Kunde von der Brennwerttechnik überhaupt nicht mehr überzeugt, der Schornsteinfeger hat sogar davor gewarnt, Brennwertgeräte einzubauen! Mit der Argumentation, diese Geräte würden sich nach einigen Jahren auflösen. Hat der Kunde sich trotzdem für die Brennwerttechnik entschieden, so kommt noch die Abnahme durch den Schornsteinfeger. Dieser zieht nun alle Register um irgendwelche Mängel „an den Haaren herbeizuziehen“.

Für ein Handwerk, das unsere Umwelt zu schützen hat, ein ganz schwaches Bild.



Brennwertgeräte wie dieses von Vaillant senken den Energieverbrauch – da kann eigentlich der Schornsteinfeger nichts gegen den Einbau haben, – oder?

Das war ein kurzer Einblick aus Delmenhorst, ich weiß nicht wie es in anderen Städten aussieht?

**Jörg Matuschek
27751 Delmenhorst**

■ **Rechtliche Fragen**

Insolvenz und Gewährleistung

Im Jahre 2000 erfüllt ein Handwerker im Auftrag eines Bauträgers eine Bauleistung. Die Gewährleistung der Arbeiten wird nach BGB über eine fünfjährige Bankbürgschaft abgesichert. Mitte 2001 meldet der Bauträger Konkurs an und schuldet dem Handwerker aus diesem und weiteren anderen Aufträgen erhebliche Summen. Der Bauherr stellt Ende 2001 Gewährleistungsansprüche an den Handwerker. Hierzu meine Fragen:

1. Wie sieht die rechtliche Situation aus. Steht der Handwerker in der Gewährleistungspflicht?
2. Die Hausbank des Handwerkers gibt trotz Vorlage der Insolvenz des Bauträgers die Bankbürgschaft nicht an den Handwerker zurück, sondern besteht auf Einhaltung der Fünfjahresfrist. Darf die Hausbank die Bankbürgschaft zurückhalten?

Harald Horsch
66679 Losheim am See

Um auf Nummer sicher zu gehen, haben wir die Anfrage an unser Redaktionsbeiratsmitglied Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Dimanski mit der Bitte um Sachklärung weitergeleitet. Hier seine Ausführungen:

Die Beantwortung der Frage ist zunächst an die Unterstellung geknüpft, daß zwischen dem Handwerker und dem Bauherren keine direkte Rechtsbeziehung besteht. Offensichtlich war der Handwerker als Nachunternehmer der inzwischen insolventen Bauträgerfirma tätig. Dies vorausgesetzt, führt zu dem Ergebnis, daß der Bauherr den Handwerker nicht im direkten Wege für Gewährleistungsmängel in Anspruch nehmen kann. Der Bauherr müßte hier seine Ansprüche gegen die Bauträgerfirma innerhalb des Insolvenzverfahrens – wahrscheinlich erfolglos – geltend machen.



Achtung!
Neue Telefon- und Faxnummern

Um Ihnen, liebe SBZ-Leser, einen besseren Service zu bieten, hat der Centner Verlag in eine neue Telefonanlage investiert. Die neuen Sammelnummern lauten:

SBZ-Redaktion
Telefon (07 11) 6 36 72-926
Telefax (07 11) 6 36 72-755

Abonnement/Vertriebs-service:
Telefon (07 11) 6 36 72-928
Telefax (07 11) 6 36 72-711

Anzeigenverkauf und -beratung
Telefon (07 11) 6 36 72-927
Telefax (07 11) 6 36 72-760

Anzeigenverwaltung
Telefon (07 11) 6 36 72-828
Telefax (07 11) 6 36 72-728

Buchhaltung
Telefon (07 11) 6 36 72-946
Telefax (07 11) 6 36 72-769

Die bisher vertrauten Durchwahlen können Sie

Allerdings ist die Freude des Installateurs darüber, nicht vom Bauherren in Anspruch genommen werden zu können, durch den Umstand getrübt, daß auch er seine offenen Vergütungsforderungen nicht gegenüber dem Bauherren geltend machen kann. Ein derartiger Durchgriff ist ausgeschlossen, weil die herrschende Rechtsauffassung von dem Grundsatz ausgeht, daß sich jeder nur an seinen Vertragspartner halten kann und vor Eingriffen vertragsfremder Dritter geschützt sein soll. Vertragliche Leistungen sind nur vom Vertragspartner zu vergüten bzw. beim Fehlschlagen des Leistungsverhältnisses nur an diesen zurückzugeben.



Handwerk ohne Lobby? Weder Aktivitäten der Handwerkerorganisation noch die hungerstreikenden Handwerkerfrauen haben bisher zu einer nachhaltigen Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen geführt

Anders sieht die Situation aus, wenn sich der Bauherr erfolgreich aus einer etwaigen Bürgschaft des Bauträgers zur Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche bedienen kann und der Insolvenzverwalter seinerseits diese Ansprüche durch die Inanspruchnahme der ja wohl hier vorliegenden Bürgschaft des Installateurs an diesen „durchreicht“. Hier dürfte ein Schutz des Installateurs schwerfallen, da die Bürgschaftsinstitute in der Regel die Bürgschaftsbeträge auf der Basis ihrer AGB ohne weitere Prüfung an die Bürgschaftsgläubiger, hier also den Insolvenzverwalter auszahlen werden. Mit anderen Worten: die Bürgschaftsinstitute könnten sogar Auszahlungen vornehmen, ohne das Gewährleistungsanspruch tatsächlich vorliegt. Der Installateur wäre in diesem Fall auf einen aussichtslosen Rückforderungsprozeß gegen den insolventen Bauträger bzw. dessen Insolvenzverwalter angewiesen. Rechtsdogmatisch gibt es Unterschiede zwischen der Werklohnforderung auf der einen und Gewährleistungsansprüchen auf der anderen Seite mit dem für den Installateur un-

befriedigenden Ergebnis, daß er möglicherweise aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird, ohne die reale Chance zu haben, seine berechtigten Gewährleistungsansprüche durchsetzen zu können. In derartigen Fällen bietet sich als „Strohalm“, an den sich der Installateur in der gebotenen Eile zur Vermeidung einer Inanspruchnahme klammern kann, oftmals einzig das Verfahren zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung.

Die Hausbank als Bürgschaftsgeber ist auch bei Vorlage der Insolvenz des Bürgschaftsgläubigers, der Bauträgergesellschaft, an die Bürgschaftsbedingungen gebunden und kann nicht – schon gar nicht auf Betreiben des Installateurs – irgendeine Entpflichtungen aus der überreichten Bürgschaft vornehmen, solange das Insolvenzverfahren noch läuft. Um eine „Rückgabe der Bürgschaft“ durch die Bank dürfte es aber wohl kaum gehen, da nicht die Bank, sondern die Bauträgerfirma Inhaberin der Bürgschaft ist. Für den Fall daß die Bürgschaftsinhaberin auf Rechte aus der Bürgschaft verzichtet bzw. diese zurückgibt, würde sich das Problem für den Installateur klären. Anderenfalls wird er wohl die Befristung abwarten müssen.

**Dr. Hans Michael Dimanski
FVSHK Sachsen-Anhalt
39120 Magdeburg**